

# Amtsblatt

der Königlichcn Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 28

Ausgegeben Oppeln, den 11. Juli 1914.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 38 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 19, 20 und 21 der Preussischen Gesefsammlung, S. 283; Aufhebung der Polizeiverordnung, betreffend die Wartung der Dampffessel der auf der Elbe und Oder verkehrenden Flußschiffe, S. 283; Aufhebung der Stempelsteuer-Vergünstigungen bei Jagdscheinen für schweizerische Staatsangehörige, S. 283; Verpackung pp. von Zündplättchen sog. Amorces, S. 284; Reinetntommen der Preussischen Staatsseisenbahnen, S. 284; Veränderung beim Medizinal-Kollegium der Provinz Schlesien, S. 284; Zuständigkeit des mexikanischen Konsulats in Breslau, S. 284; Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Getreidemüllerhandwerk zu Oppeln, S. 284; Nachforschung nach einer Kraftwagen-Zulassungsbescheinigung, S. 285; Kadenschluß der Friseurs in Neustadt OS. an Sonn- und Feiertagen, S. 285; Prüfungstermin im Fußbeschlagesgewerbe zu Oppeln, S. 285; Lotterie des Vereins für Pferde-zucht pp. in Breslau, S. 285; Journagedurchschnittsmarktpreise für Juni 1914, S. 286; Wertlotterie der Jubiläumsausstellung der Stadt Karlsruhe, S. 286; Umgemeindungen Groß Baalshan-Beistretschan, S. 286; Kündigung ausgelagerter Kreisangehörige des Kreises Tsch-Schleiz, S. 287; Grundbuchberichtigung bezüglich von längs des Przemsoflusses gelegenen Bergwerksbesitzungen, S. 288; Auslösung von vormalig hannoverschen Staatschuldverschreibungen, S. 288; Ortsstatut über Wegereinigung in Gnadenfeld, S. 289; Viehsteuhen, S. 289; Personalnachrichten, S. 289; Nachtrag: Ankauf volljähriger Truppendienstpferde im Reg.-Bez. Oppeln, S. 290; Sonderbeilage: Markt- und Ladenpreistabelle für den Monat Juni 1914.

## Reichsgesetzblatt.

**620.** Die Nummer 38 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4400 das Gesetz, betreffend Aenderung der Zivilprozeßordnung, vom 24. Juni 1914, und unter

Nr. 4401 eine Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagarbeit im Gewerbebetriebe, vom 25. Juni 1914.

## Preussische Gesefsammlung.

**621.** Die Nummer 19 der Preussischen Gesefsammlung enthält unter

Nr. 11357 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Gesefsamml. S. 691), vom 14. Mai 1914, und unter

Nr. 11358 das Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesefsamml. S. 231), vom 18. Juni 1914.

**622.** Die Nummer 20 der Preussischen Gesefsammlung enthält unter

Nr. 11359 das Gesetz, betreffend die Erweiterung

des Stadtkreises Dortmund und Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Castrop und Dortmund, vom 10. Juni 1914.

**623.** Die Nummer 21 der Preussischen Gesefsammlung enthält unter

Nr. 11360 das Gesetz zur Aenderung der Besoldungsordnung, vom 29. Juni 1914.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**624. Bekanntmachung.** Die unter dem 14. April 1887 erlassene Polizeiverordnung, betreffend die Wartung der Dampffessel der auf den Stromgebieten der Elbe und Oder verkehrenden Flußschiffe, wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 12. Mai 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

III. 1559. Schreiber. I G. XXIV. 404.

**625.** An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten mit Ausschluß derer in der Provinz Hannover und in Hohenzollern, sowie an den Herrn Polizeipräsidenten und an den Bezirksausschüß in Berlin.

Zur Abfah 5 der Nr. 65 der zum Stempelsteuer-gesef vom 26./30. Juni 1909 erlassenen

Ausführungsbestimmungen vom 16. August 1910 (amtl. Ausgabe S. 146) ist den Staatsangehörigen der Schweiz gemäß Absatz 1 der Stempeltarifstabelle 31 (Jagdscheine) der Steuerfuß für Inländer zugebilligt worden. Diese Vergünstigung wird hiermit aufgehoben. Die genannten schweizerischen Staatsangehörigen haben daher künftig für den Jahresjagdschein 100 M. Abgabe und 50 M. Stempelsteuer und für den Tagesjagdschein 20 M. Abgabe und 10 M. Stempelsteuer zu entrichten. Hiernach sind die im Abschnitt I b Absatz 6 des Nachtrags vom 28. März 1912 zur Anweisung vom 29. Juli 1907 zur Ausführung der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 enthaltenen Worte „der Schweiz“ zu streichen.

Berlin W. 9, den 11. Juni 1914.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Justizminister. Der Minister für Handel  
und Gewerbe.  
In Vertretung:  
Dr. Mügel. Im Auftrage:  
Eusensky.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.  
Im Auftrage:  
Köhler. Im Auftrage:  
Dr. Freund.

J. Nr. I B. Id 2857 M. f. E. Ia X. 725.

**626.** Aus Anlaß eines Unfalls in einer Zündwarenfabrik Groß-Berlins ist bekannt geworden, daß Zündplättchen ( sogen. Amorces) in letzter Zeit in unvorschriftsmäßiger Verpackung in den Verkehr gebracht worden sind; zudem soll die Herstellung und Verpackung in der Hausindustrie erfolgen. Die Plättchen waren aus Bogen mit je 10×20 Amorces-Tupfen aufgebracht, je 10 dieser Bogen gebündelt und je 5 dieser in einem Karton vereinigt, wä h end nach § 6 letzter Absatz der Polzeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, die Verpackungsvorschriften der Anlage U zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter I o A (2) da mangels besonderer Vorschriften in dem genannten Paragraphen maßgebend sind.

Wir ersuchen Sie, die Polizeibehörden hierauf hinzuweisen und die unzulässigen Verpackungen zu beanstanden.

Berlin W 9, den 8. Juni 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Eusensky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Dr. Freund.

An die Herren Regierungspräsidenten und den  
Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

II b. 5000. M. f. § II d. 1554. M. d. J.

II. XX/VI. 422.

**627.** Gemäß § 45 des Kommunalabgabenge-  
setzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152)

wird das für die Kommunalbesteuerung im  
Steuerjahre 1914 in Betracht kommende Reini-  
einkommen der gesamten Preussischen Staats-  
und für Rechnung des Staats verwalteten  
Eisenbahnen auf den Betrag von

351 671 857 M.

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamteinkommen unterliegen  
nach dem Verhältnisse der erwachsenen Aus-  
gaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung  
durch die beteiligten preussischen Gemeinden und  
selbständigen Gutsbezirke

320 202 178 M.

Berlin, den 1. Juli 1914.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage.

Heintzmann.

V. 53. 206/320.

Id XI 2351.

### Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

**628.** Die widerrufliche Bestellung des Direktors  
des gerichtsarztlichen Instituts der Universität  
in Breslau, Geheimen Medizinalrats Professors  
Dr. Leßer zum Hilfsarbeiter beim Medizinal-  
Kollegium der Provinz Schlesien hat vom 1.  
April dieses Jahres ab ihr Ende erreicht.

Breslau I, den 24. Juni 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

v. Conta.

D. P. I. Md. 323. II. Arg. If. IX. 1130.

**629.** Im Anschluß an meine Bekanntmachung  
vom 6. März v. Js. und 5 Juni d. Js. bringe  
ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der mexikanische  
Konful, Kaufmann Paul Philipp in Breslau und  
der mexikanische Vizekonsul, Kaufmann, Haupt-  
mann d. E. a. D., Kgl. Preussische Hoflieferant  
und Kgl. Lotterieleinnehmer Georg Schwarze in  
Breslau nur für die Provinz Schlesien, nicht auch  
für Posen, zuständig sind.

Breslau, den 29. Juni 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

D. P. I A. 1191. von Conta. If. IV. 935.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**630.** Nachdem die freie Müller-Zunftung in  
Trzemeschn (Kreis Oppeln) die Errichtung einer  
Zwangszunftung für das Getreidemüllerhandwerk  
umfassend den Stadt- und Landkreis Oppeln be-  
antragt hat, ist der Herr Stadtrat Berner in  
Oppeln von mir beauftragt worden, gemäß § 100  
Ziffer 1 der Gewerbeordnung festzustellen, ob die  
Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem

Antrage zustimmt. Sitz der Jnnung soll Doppeln sein. Art und Zeit der Abstimmung werden von dem genannten Beauftragten bekannt gegeben werden.

Doppeln, den 3. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A. Abegg.

I G. XV. 1157.

**631.** Der Kaufmann Max Vinzent Meyer in Wandsbøl, Jüthornstraße 9, hat seinen Kraftwagen — Beschreibung: Firma die das Frage gestellt hat: Adlerwerke, Frankfurt a. M., Nummer des Fahrgestells: 1410, Anzahl der Pferdekräfte: 15,84 P. S., Eigengewicht: 1800 kg, zulässige Belastung: 7 Personen — dem die Erkennungsnummer I P. 102 zugeteilt war, an die Adlerwerke Filiale Hamburg, verkauft. Die Zulassungsbescheinigung, ausgefertigt unter dem 26. Februar 1912, Eiftennummer 1623 W, ist von dem Chauffeur Rudolf Meyn am 17. Januar 1914 dem Wekmeister der genannten Firma, Schulz übergeben. Die Zulassungsbescheinigung ist bei der genannten Firma nicht aufzufinden, auch will Schulz, der inzwischen von der Firma entlassen ist, nicht wissen, wo dieselbe geblieben ist.

Die Dienststempel auf dem Zeichen I P. 102 sind vernichtet.

Ich ersuche, nach dem Verbleib der Zulassungsbescheinigung Nachforschungen anzustellen, dieselbe im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu Nr. I A. 1869 R<sup>10</sup> unter Mitteilung der Personalien alsbald einzureichen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Das Zeichen I P. 102 ist gesperrt und amtlich nicht ausgegeben.

Doppeln, den 3. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

I a VI 5/1422. J. A. Bracht.

**632.** Auf Antrag von mehr als  $\frac{2}{3}$  der bestellten Gewerbetreibenden bestimme ich gemäß § 41 b der G. O., daß der Betrieb in dem Gewerbe der Friseur in Neustadt OS.

1. am 1. Weihnacht-, Oster- und Pfingstfeiertage nur bis 11 Uhr vormittags,

2. an den übrigen Sonn- und Feiertagen nur bis 2 Uhr nachmittags stattfinden darf.

Die hiermit für die Gewerbetreibenden und ihre Familienangehörigen ausgesprochene Beschränkung erstreckt sich auch auf die Bedienung der Kunden in deren Wohnung, jedoch nicht auf Arbeiten, welche bei der Vorbereitung von Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich sind.

Doppeln, den 4. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I G. XV. Nr. 1089. Abegg.

**633.** Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommission in Doppeln zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1914 S. 166) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die nächste Prüfung über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes

vor der staatlichen Prüfungskommission

am Sonnabend, den 5. September 1914, vormittags 7 $\frac{1}{2}$  Uhr, in der Schmiede des Obermeisters Paul Rauschel zu Doppeln, am Hinternmarkt, stattfinden wird.

Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine an den Vorsitzenden der Kommission, Regierungs- und Veterinär-rat Dammann in Doppeln zu richten. Dem Antrage sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung des Antragstellers, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung im Hufbeschlag unterworfen, und daß er seine Fachausbildung nicht an einer Lehrschmiede erhalten hat,
4. eine ortspolizeiliche Bescheinigung darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Doppeln aufgehalten hat. Die Gebühren für die Prüfung vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind unmittelbar nach erfolgter Einberufung zur Prüfung dem Vorsitzenden porto- und abtragsfrei einzusenden.

Doppeln, den 4. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I f. XII. 1353.

**634.** Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 27. Juni 1914 dem Schlesißen Verein für Pferdebezug und Pferderennen zu Breslau die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1915 eine öffentliche Verlosung von Pferden, Equipagen und Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150 000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 3836 Gewinne im Gesamtwerte von 60 000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich am 9. Februar 1915 in Breslau stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Doppeln, den 4. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I G. VII. Nr. 826. Simons.

**635.** Nachweisung der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche

der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Duppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fourage zugrunde zu legen sind, für den Monat Juni 1914.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

N. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Hafer A ↓	Heu A ↓	Stroh A ↓
1	Beuthen O.S.	der Kreise Beuthen, Rattowitz und Zabrze . . .	18 14	7 88	6 24
2	Cosel	des Kreises Cosel . . .	16 38	6 72	3 99
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik u. Tarnowitz . . .	18 17	8 40	6 17
4	Geob- schütz	des Kreises Geob- schütz . . . . .	15 49	6 79	3 57
5	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg und Grottkau . . . .	16 18	6 99	3 49
6	Neustadt O.S.	des Kreises Neustadt O.S. . . .	15 86	7 04	3 78
7	Duppeln	des Kreises Duppeln . . . . .	17 88	9 45	5 04
8	Ratibor	des Kreises Ratibor . . . . .	16 91	8 40	— —
9	Groß- Strehlitz	des Kreises Groß- Strehlitz . . . . .	17 45	7 91	5 88

Duppeln, den 8. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

I. G. XV. 1233. J. A. Abegg.

**636.** Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni d. Js. dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe die Erlaubnis zu erteilen geruht, 400 000 Lose der für die Jubiläumsausstellung der Stadt Karlsruhe im Jahre 1915 mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung zu veranstaltenden Wertlotterie, zum Preise von je 1 M. in der ganzen Preussischen Monarchie zu vertreiben.

Die Lotterie besteht aus 600 000 Losen zu je 1 M. Die in Preußen zugelassenen 400 000 Lose müssen mit dem Stempel des königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin versehen sein. Außerdem haben sämtliche 600 000 Lose den Vermerk zu tragen: „In Preußen nur zugelassen mit Stempel des königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin“.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge

zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Duppeln, den 7. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I. G. VII. Nr. 825. Simons.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

**637. Beschluß.** Der Bezirksausschuß hat nach Anhörung der Beteiligten und des Kreistages des Kreises Gleiwitz unter Ergänzung der mangelnden Zustimmung der Bank Flemisch-Landbank, E. G. m. b. H., als Besitzerin des Gutsbezirks Groß Raalschan ausged. und des § 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschloffen, die nachstehend aufgeführten Parzellen von dem Gutsbezirk Groß Raalschan abzutrennen und mit dem Stadtbezirk Peiskretscham zu vereinigen:

1. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 363/11, in Größe von . . . . . 1,4028 ha,
2. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 173/15, in Größe von . . . . . 0,4776 ha,
3. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 174/11, in Größe von . . . . . 0,0120 ha,
4. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 175/16, in Größe von . . . . . 0,0500 ha,
5. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 226/85, in Größe von . . . . . 1,7357 ha,
6. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 227/86, in Größe von . . . . . 0,0163 ha,
7. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 228/85, in Größe von . . . . . 0,3255 ha,
8. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 229/86, in Größe von . . . . . 0,0148 ha,
9. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 230/85, in Größe von . . . . . 0,4625 ha,
10. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 224/85, in Größe von . . . . . 2,4607 ha,
11. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 236/83 pp., in Größe von . . . . . 0,2093 ha,
12. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 244/83, in Größe von . . . . . 0,0170 ha,
13. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 245/83 usw., in Größe von . . . . . 0,0150 ha,
14. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 260/85, in Größe von . . . . . 0,0660 ha,
15. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 261/85, in Größe von . . . . . 0,6782 ha,
16. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 263/85, in Größe von . . . . . 0,1702 ha,
17. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 265/85 usw., in Größe von . . . . . 0,1364 ha,
18. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 267/83, in Größe von . . . . . 0,0778 ha,
19. Kartenblatt 1 Parzelle Nr.

271/83, in Größe von	0,0554 ha,
20. Kartenblatt 1 Parzelle Nr.	
273/85, in Größe von	0,0425 ha,
21. Kartenblatt 1 Parzelle Nr.	
274/85, in Größe von	0,0136 ha,
22. Kartenblatt 1 Parzelle Nr.	
275/86, in Größe von	0,0252 ha,
23. Kartenblatt 1 Parzelle Nr.	
278/91, in Größe von	0,0005 ha,
24. Kartenblatt 1 Parzelle Nr.	
250/86, in Größe von	0,7400 ha,
25. Kartenblatt 1 Parzelle Nr.	
251/86, in Größe von	0,0480 ha,
26. Kartenblatt 1 Parzelle Nr.	
252/85, in Größe von	0,1062 ha,
27. Kartenblatt 1 Parzelle Nr.	
306/11, in Größe von	0,5820 ha,
28. Kartenblatt 1 Parzelle Nr.	
309/83, in Größe von	0,6148 ha,
29. Kartenblatt 1 Parzelle Nr.	
311/85 usw., in Größe von	0,1106 ha,
30. Kartenblatt 1 Parzelle Nr.	
313/85, in Größe von	1,9731 ha,
31. Kartenblatt 1 Parzelle Nr.	
315/86, in Größe von	0,2415 ha,
32. Kartenblatt 1 Parzelle Nr.	
317/85, in Größe von	0,2607 ha,
33. Kartenblatt 1 Parzelle Nr.	
338/85, in Größe von	0,0693 ha,
34. Kartenblatt 1 Parzelle Nr.	
339/86, in Größe von	0,0247 ha,
35. Kartenblatt 1 Parzelle Nr.	
340/85, in Größe von	0,7548 ha,
36. Kartenblatt 1 Parzelle Nr.	
346/85, in Größe von	0,5556 ha,
37. Kartenblatt 1 Parzelle Nr.	
348/83, in Größe von	0,7404 ha,
38. Kartenblatt 1 Parzelle Nr.	
341/42, in Größe von	0,5358 ha,
39. Kartenblatt 1 Parzelle Nr.	
342/86, in Größe von	0,0855 ha,
40. Kartenblatt 1 Parzelle Nr.	
343/85, in Größe von	0,4336 ha,
41. Kartenblatt 1 Parzelle Nr.	
347/85, in Größe von	0,3936 ha,
42. Kartenblatt 1 Parzelle Nr.	
349/83, in Größe von	2,1796 ha,
	zusammen 18,9138 ha.

### Gründe:

Die oben bezeichneten Parzellen sind teils von der Sandbahngesellschaft der Gräfte von Ballekrewschen und A. Borfigschen Steinkohlenwerke in Gleiwitz (früher Gewerkschaft Altenberg II) für die Anlage einer Sandtransportbahn von Klein Patschin nach Borfigwerk teils von dem Preussischen Staat, Eisenbahnverwaltung, für eisenbahnfiskalische Zwecke von dem Gute Groß Zaalschan erworben worden.

Der von dem Kreise angeregten Abtrennung dieser Grundstücke von dem Gutsbezirk Groß Zaalschan und deren Vereinigung mit dem Stadtbezirk Peiskretscham haben der Kreisrat und die Beteiligten bis auf die Besitzerin des Gutsbezirks Groß Zaalschan, die Bank „Ziemski Landbank“ zugestimmt. Gründe für die Nichtzustimmung hat die Gutsbesitzerin nicht angegeben.

In Uebereinstimmung mit dem Kreisrat hat der Bezirksausschuß die angeregte Umgegendung für zweckmäßig und im öffentlichen Interesse liegend erachtet und den Widerspruch der Bank „Ziemski“ für unbegründet erklärt.

Die Sandbahngesellschaft hat auf einem Teil der von ihr aus dem Gutsbezirk erworbenen Flächen den Rangierbahnhof der Sandtransportbahn angelegt; auf der Parzelle 349/83 ist der Lokomotivschuppen, sowie ein Beamten- und ein großes Familienwohnhaus für die bei der Sandbahn beschäftigten Beamten und Arbeiter erbaut; letzteres ist für 12 Familien und für 12 Unverheiratete und für die Unterbringung einer Kantine mit Speiseanstalt bestimmt. Die Errichtung dieser Anlagen ist einer Koloniebildung gleichzuachten. Mit dem Zuzug einer größeren Anzahl von Personen müssen sich in kommunaler Beziehung Schwierigkeiten ergeben.

Der Bahnhof Peiskretscham gehört mit Ausnahme der von dem Eisenbahnfiskus jetzt erworbenen Flächen in kommunalrechtlicher Beziehung zum Stadtgebiete Peiskretscham. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, daß auch die zur Bahnhofserweiterung neu erworbenen Flächen des Gutsbezirks Groß Zaalschan dem Stadtgemeindebezirk zugeschlagen werden, um eine Gemengelage, und die damit verbundenen Schwierigkeiten in kommunaler und polizeilicher Beziehung, zu verhüten.

Aus diesen Gründen mußte die Ungemeindung der Parzellen in dem von dem Kreise nach Benehmen mit den Beteiligten vorgeschlagenen Umfange als zweckmäßig und im öffentlichen Interesse liegend angesehen und der Widerspruch der Bank „Ziemski“ als unbegründet erachtet werden.

Oppeln, den 18. Mai 1914.

Der Bezirksausschuß.

R. 13. 763/6.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**325.** Räumigung  
ausgeloster Kreisanteile des Kreises  
Loß-Gleiwitz.

Bei der am 24. März 1914 in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 10. Juli 1881 stattgehabten Auslosung der laut Tilgungsplan

für 1914 einzulösenden Anleihecheine des Kreises Loß-Gleiwitz wurden nachstehende Nummern der III. Ausgabe im Gesamtwerte von 59600 Mark zur Rückzahlung am 1. Oktober gezogen:

42 Stück litt. A a 1000 M. Nr. 861, 802, 926, 297, 1232, 119, 1239, 513, 273, 1044, 1145, 1006, 739, 935, 326, 1030, 480, 878, 1122, 680, 41, 378, 1233, 1007, 1245, 554, 1052, 502, 157, 695, 1098, 1039, 481, 706, 150, 310, 93, 49, 815, 1219, 126, 1118.

28 Stück litt. B a 500 Mark Nr. 191, 583, 109, 644, 456, 420, 448, 451, 182, 139, 491, 334, 254, 228, 210, 300, 675, 125, 606, 586, 443, 328, 617, 645, 375, 667, 392, 672.

18 Stück litt. C a 200 Mark Nr. 136, 87, 10, 222, 201, 50, 74, 365, 369, 291, 90, 143, 216, 159, 305, 240, 303, 396.

Die Verzinsung der ausgelosten Kreis-anleihecheine lört mit Ende September 1914 auf. Fehlende Zinskoupons werden von den Einlösungstellen an dem Kapitalbetrage gefügt.

Aus früheren Jahren befinden sich noch im Rückhabe folgende ausgeloste Kreis-anleihecheine Litt. B. Nr. 39 über 500 M. per 1. Oktober 1913.

Gleiwitz, den 26 März 1914.

Namens des Kreisbauausschusses  
des Kreises Loß-Gleiwitz.

Der Vorstehende.

Fehr. v. Aicheraden, Regierungsdirektor.

**638. Bekanntmachung.** Die nachstehend genannten Eigentümer der im folgenden bezeichneten, am Pryzma-Fluß gelegenen, im Grundbuche des Königlichen Landgerichts in Mysłowitz eingetragenen Steinfohlenbergwerke, nämlich

1. „Freiheit“, Eigentümerin: Rattowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb in Rattowitz,
2. „Gleichheit“, Eigentümerin: Rattowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb in Rattowitz,
3. „Freischauf“, Eigentümerin: Rattowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb in Rattowitz,
4. „Pauls. Glück“, Eigentümer: Der Königlich Preussische Staat (Bergschick),
5. „Diedelwitz“, Eigentümer: Der Graf Franz Hubert von Diele Windler auf Moschen,
6. „Wacht am Rhein“, Eigentümer: Der Graf Franz Hubert von Diele Windler auf Moschen,
7. „Clemenz“, Eigentümerin: Die Gewerkschaft Clemenz,

haben vor dem unterzeichneten Königlichen Oberbergamt — jeder für sein Bergwerkseigentum — erklärt, daß sie in Gemäßheit der §§ 161 und 162 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsammlung Seite 705) auf das

Eigentum derjenigen Feldstelle ihrer vorbezeichneten Steinfohlenbergwerke verzichten, welche östlich der durch das Gesetz vom 16. Mai 1902 (Gesetzsammlung Seite 163) längs des Pryzma-Flusses festgestellten preussisch-österreichischen Landesgrenze gelegen sind. Mit dieser Erklärung haben sie den Antrag verbunden, die Aufhebung des Bergwerkseigentums an diesen Feldstellen zu beschließen und dessen Bösung im Grundbuche herbeizuführen.

Dieses wird unter Hinweis auf die §§ 161 und 162 sowie 158 und 159 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 24. Juni 1914.

Königliches Oberbergamt.

Schmiede r.

3 Nr. 5467. 80 f. XVIII.

**639. Bekanntmachung.** Bei der am 12. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten **Auflösung der vormals Gauverordneten 4prozentigen Staatschuldverschreibungen Litera S** zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1914 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 13, 113, 189, 294, 407, 583, 621 über je 1000 M. Gold und

Nr. 702, 897, 910, 971, 1168, 1286, 1347, 1516, 1565, 1612, 1720, 1896, 1932, 2043 über je 500 M. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den **2. Januar 1915 zur baren Rückzahlung** gefündigt.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold. Die Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen u. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. Dezember d. J.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und den nach dem 2. Januar 1915 fälligen Zinscheinen (Reihe IX Nr. 9 bis 10) an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hieselbst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatschuldentilgungskasse in **Berlin**, sowie bei der Kreiskasse I in **Frankfurt a. M.** geschehen. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach

erfolgt Festsstellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

**Die Einwendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und Zinsscheinen** mit oder ohne Wertangabe muß **portofrei** geschehen.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkt ab zum Nachteil der Gläubiger außer Verzinsung.

Hannover, den 12. Juni 1914.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung.

Meyer.

#### 640. Ortsstatut

über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Landgemeinde Gnadenfeld.

Auf Grund der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) wird in Folge Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage für den Bezirk der Landgemeinde Gnadenfeld folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Bürgersteige, d. i. das Abkehren des Schmutzes und Schnees von den Bürgersteigen, das Bestreuen derselben mit abstumpfsenden Stoffen, sowie die polizeimäßige Reinigung der Kinnsteine und des Fahrdammes bis in die Mitte, das Besprengen zur Verhinderung der Staubeentwicklung bei der Reinigung wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel, ob diese bebaut oder unbebaut sind, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauche dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloßetne Grunddienbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G. B.) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4. Die Reinigung hat mindestens einmal in der Woche und zwar jeden Sonnabend zu erfolgen.

§ 5. Die nach § 1 und § 2 Verpflichteten sind durch eine für Rechnung der Gemeinde abgeschlossene allgemeine Versicherung des ganzen Ortes gegen die Haftpflicht versichert, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen

Reinigung trifft.

§ 6. Die polizeimäßige Reinigung der Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges liegt derjenigen ob, welche zur Unterhaltung derselben nach öffentlichem Rechte verpflichtet sind.

§ 7. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gnadenfeld, den 29. Mai 1914.

(L S.)

Der Gemeindevorsteher.

gez. Clemens.

Vorstehendem Ortsstatut wird polizeilicherseits zugestimmt.

Gnadenfeld, den 29. Mai 1914.

(L S.)

Der Amtsvorsteher.

gez. Clemens.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit aufsichtsbefählich genehmigt.

Cosel, den 9. Juni 1914.

Der Kreisaußschuß des Kreises Cosel.

(L S.)

gez. von Hauenschild.

#### 641.

#### Biehfeuchen.

Erloschen:

Brustfeuche. Kreis Neustadt OS.: Im Pferdebestande des Gärtners Josef Piffarczyk in Mochau.

#### 642.

#### Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der königliche Kronenorden 3. Klasse mit der Zahl 50: dem Erzpriester Franz Dittrich in Riegenhals;

das königliche Preussische Verdienstkreuz in Gold: dem Wirtschaftsinpektor und Amtsvorsteher Julius Sawlitzky in Wodland, Kreis Rosenberg OS.;

der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50: dem Führer Josef Wende in Gleiwitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber): dem Eisenbahnschaffner a. D. Wrazidlo in Peitzscham, Kreis Gleiwitz, dem Eisenbahnweichensteller a. D. Berlach in Oppeln, dem Eisenbahnrangiermeister a. D. Zurel in Ratibor, dem Postschaffner a. D. Jendryschel in Oppeln.

Angenommen: Militärarzt Herrmann Rahm als Regierungsbureaublätler.

Befördert: königlicher Förster Schickel in Podkoje, Oberförsterei Kreuzburg OS.

## Vom Königlichen Provinzialschulkollegium Breslau:

**Ernannt:** Wissenschaftlicher Hilfslehrer Dr. Herrmann Kulot am Königlichen Gymnasium in Ratibor vom 1. April 1914 ab zum Oberlehrer an derselben Anstalt. Wissenschaftlicher Hilfslehrer Dr. Konrad Buz am Gymnasium in Rybnik vom 1. April 1914 ab zum Oberlehrer an derselben Anstalt. Wissenschaftlicher Hilfslehrer Franz Wagner am Königlichen Gymnasium in Rattowitz vom 1. April 1914 ab zum Oberlehrer an der genannten Anstalt. Wissenschaftlicher Hilfslehrer Theodor Daziel am Königlichen Gymnasium in Rattowitz vom 1. April 1914 ab zum Oberlehrer an derselben Anstalt. Wissenschaftlicher Hilfslehrer Dr. Heinrich Eichhoff am Königlichen Gymnasium in Neustadt O.S., vom 1. April 1914 ab zum Oberlehrer an derselben Anstalt.

### Nachtrag zu den Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

#### 643. Ankauf volljähriger Truppen- dienstpferde im Regierungsbezirk Oppeln.

1. Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugpferden sollen in dem Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

##### von der 3. Remontierungskommission

- am 1. September 8<sup>00</sup> v. in Pleß (Hof der Dowäne Schädlich),  
 " 2. September 9<sup>00</sup> v. in Gleiwitz,  
 " 3. September 8<sup>00</sup> v. in Godel,  
 " 4. September 9<sup>00</sup> v. in Oppeln,  
 " 5. September 9<sup>00</sup> v. in Rosenberg O.S.,  
 " 7. September 8<sup>00</sup> v. in Kreuzburg O.S.,

##### von der 6. Remontierungskommission

- " 5. September 9<sup>00</sup> v. in Neustadt O.S.  
 2. Die Pferde sind hauptsächlich für Feldartillerie, ferner für Train usw. bestimmt.  
 3. Beim Ankauf werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die für den Remonteankauf maßgebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen Truppeneinsatz erforderlichen Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Es werden nur Pferde angekauft im Alter von fünf bis zu zehn Jahren und in einer Größe von 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen). Pferde unter 1,54 m kommen nur als Reitpferde und nur in geringem Umfange in Betracht. Pferde, die erst 4 1/2 jährig sind, sowie tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittels Schecks.

5. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transport- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, bezugleich solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankaufstage als Klopheugste erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich sein wird, muß vor dem Verkauf gedeckter Stuten gewarnt werden.

Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung auf 28 Tage, für Kehlkopfpfeiser auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Noaren eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige von dem Mangel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat, sondern auch jede andere Stelle der Heresverwaltung berechtigt, also auch der Truppenteil, dem das Pferd überwiesen ist.

6. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 m langen Striden unentgeltlich mitzugeben.

8. Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzgrube nicht zu verkürzen.

Berlin, den 9. Juni 1914.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

H. a. d.

I a. XXIII./X. G. XV. Nr. 6/484.

# Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung  
Stück 28. zu Oppeln. 1914.

## Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle

von

I. A. Getreide,

B. wichtigen Lebens- und Verpflegungsmitteln,

C. sonstigen Waren,

II. Fleisch

in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat Juni 1914.

### I. A. Getreide.

Marktort.	Weizen inländisch			Roggen inländisch			Gerste inländisch			Futter-Gerste ausländisch			Hafer inländisch			
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	
	E s k o s t e n j e 1 0 0 K i l o g r a m m															
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
1 Beuthen . . . . .														16	50	
2 Cosel . . . . .														15	40	
3 *Gleiwitz																
Durchschnitt der höchsten	20	40	19	20	17	38	16	28	15	80	14	30	13	90	13	42
der niedrigsten Preise . . . . .	20				16	78	16	08	15	30			13	70	12	60
4 Grottkau . . . . .														17	10	
5 Rattowitz . . . . .														17	20	
6 Leobschütz . . . . .														14	75	
7 Reife . . . . .														14	35	
8 Neustadt . . . . .														15	15	
9 Oberglogau . . . . .														14	70	
0 Oppeln . . . . .														14	14	
1 Ratibor . . . . .														15	27	
2 Dr. Strehlitz . . . . .														17	16	
3														15	45	
														14	85	
														16	16	
														16	44	
														16	22	
														15	82	

\*) Die Gleiwitzer Getreidepreise außer Hafer gelten für den ganzen Bezirk.

**B. Preise wichtiger Erbsen- und Verpflegungsmittel.**

Nr.	Marktort	Hülfsfrüchte					Kartoffeln				Heu		Stroh				Ei									
		Handel in größeren Mengen			im Kleinhandel		Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		altes	neues <sup>*)</sup>	Ritt.	Krumm- und Preß-	Eibutter	Vollmilch		Säbner-Eier								
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Bint.	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	alte	neue <sup>*)</sup>	alte	neue <sup>*)</sup>																
											je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	1 kg		1 Qt.	1 Ei							
<b>Es kosten</b>																										
1	Beuthen	38	30	45	35	40	60	6	14	25	7	14	9	12	7	5	50	5	—	2	50	19	6			
2	Cojel	30	30	35	40	40	35	5	05	—	6	—	7	05	6	20	3	80	—	—	2	50	18	7		
3	Gleiwitz	26	28	44	36	40	50	6	35	18	—	7	20	8	65	7	5	65	4	10	2	55	20	6		
4	Großlau	—	—	—	40	40	60	4	25	—	10	—	7	—	6	60	3	20	2	20	2	55	15	7		
5	Rattowitz	26	50	31	45	38	41	55	6	38	13	25	10	20	8	25	8	—	5	80	—	2	50	20	6	
6	Proßschitz	30	32	45	40	41	50	4	20	—	7	—	7	—	6	47	3	40	1	80	—	1	95	17	5	
7	Neisse	30	32	40	34	36	50	4	78	—	5	—	6	85	6	—	3	10	1	60	—	2	05	14	6	
8	Neustadt	27	32	45	38	40	50	4	20	—	6	—	7	20	6	50	3	40	2	60	—	2	48	16	5	
9	Oberglogau	—	—	—	40	40	40	4	85	—	5	—	7	30	—	—	4	50	3	20	—	2	20	16	6	
10	Oppeln	29	28	52	34	34	60	5	88	—	8	18	9	—	9	—	4	80	—	—	—	2	88	16	6	
11	Patschkau	24	—	—	40	44	60	4	—	—	8	—	6	—	—	4	—	2	50	—	—	2	25	16	7	
12	Ratibor	26	28	48	32	40	50	6	15	—	8	10	8	40	7	—	—	2	60	—	—	2	28	18	7	
13	Groß Ströhlig	23	23	90	44	40	24	25	46	5	24	—	6	—	7	40	6	93	5	42	4	36	2	68	16	6

\* Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

**C. Sonstige Waren,**

deren Preise im Laufe des Monats Juni 1914 ermittelt worden sind.

Nr.	Marktort	Mehl																Kaffee				Ei			
		Weizen		Roggen		Weizen		Roggen		Weißbrot (Semmel)	Koggen-Brot mit Sauig von Weizenmehl	Vadennudeln	Weizen		Buchweizen		Grüze	Stärke	Reis	Vadobrot (gemischt)	gebrannt		Zucker (hart)	Speisefleisch	
		Handel in größeren Mengen	im Kleinhandel	Handel in größeren Mengen	im Kleinhandel	Gries	Weizen-Straupen	Buchweizen-Straupen																	
		es kost. je 100 kg																Es kostet je 1 Kilogramm							
1	Beuthen	28	—	24	80	30	26	40	30	1	—	50	60	40	40	60	40	40	40	1	—	3	—	44	20
2	Cojel	25	60	22	80	32	28	45	25	1	—	60	60	50	60	60	40	40	50	1	20	3	20	50	22
3	Gleiwitz	29	20	25	20	36	26	52	30	1	—	56	50	40	56	50	40	40	40	1	—	3	20	48	20
4	Großlau	28	50	22	80	30	24	44	24	1	—	50	60	36	60	80	32	40	40	1	20	3	20	50	20
5	Rattowitz	31	10	25	20	40	30	48	35	—	68	54	62	59	49	42	42	58	46	1	20	3	20	48	21
6	Proßschitz	26	—	24	—	34	28	45	27	1	—	55	62	45	60	55	42	40	50	1	20	3	50	52	22
7	Neisse	28	50	24	50	30	25	48	23	1	—	44	70	40	60	50	34	40	40	1	—	3	20	50	20
8	Neustadt	26	—	23	—	32	24	45	25	1	—	50	60	36	60	50	32	40	50	1	—	3	20	50	20
9	Oberglogau	32	—	27	20	34	30	25	22	1	20	50	50	30	40	60	30	40	40	1	20	3	20	50	22
10	Oppeln	28	50	25	50	34	28	45	32	1	—	56	60	40	60	60	36	36	40	1	—	3	20	46	20
11	Patschkau	28	50	24	50	32	26	40	24	1	—	40	60	40	60	60	40	40	42	1	—	3	20	50	22
12	Ratibor	29	—	25	30	31	28	50	30	1	—	44	60	40	50	60	30	40	40	1	—	3	20	46	22
13	Groß Ströhlig	28	—	25	—	36	30	46	36	—	80	60	60	40	50	50	45	40	40	—	80	3	60	45	22

\* gangbarste Sorte.

## II. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats Juni 1914.

Markort	Rind		Kalb		Lammel		Schwein					Schweine- schmalz		Probierleitg			
	im Kleinhandel																
	Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Kopf und Beine	Rückenfett (frisch)	Prober Schinken	Speck		in-	aus-	
	Es kostet je 1 kg										(im Dana.)	(im Aus- schnitt)	ländisches				
Beuthen . .	2—	170	150	2—	170	2—	180	180	160	1—	150	240	360	180	170	140	85
Cosel . . .	160	160	160	160	160	180	180	140	140	1—	140	2—	280	180	160	160	—
Gleiwitz . .	160	—	130	180	—	180	—	150	—	—	—	2—	3—	180	160	156	80
Grottkau . .	180	160	160	160	160	—	—	140	140	80	160	240	280	180	180	150	80
Kattowitz . .	155	150	135	190	180	2—	190	145	140	80	140	240	3—	170	160	140	80
Leobschütz . .	180	170	160	160	155	190	170	160	150	90	160	210	240	170	160	160	95
Leissa . . .	170	160	120	180	160	2—	2—	140	140	1—	160	240	280	2—	2—	150	80
Neustadt . .	180	180	160	180	160	180	160	160	140	90	160	2—	260	180	2—	160	—
Oberglogau . .	190	160	150	180	160	180	160	180	160	120	180	240	260	2—	180	150	—
Oppeln . . .	160	150	140	160	160	180	160	140	140	120	140	2—	360	180	180	150	90
Parichau . .	180	160	140	2—	180	180	180	160	160	120	160	280	3—	2—	2—	160	80
Ratibor . . .	180	160	160	160	140	2—	160	120	120	60	140	240	340	160	160	160	—
Gr. Strzesitz	167	157	147	167	190	180	170	160	150	77	187	233	201	87	177	190	—

Oppeln, den 8. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.  
J. A. Abegg.

E. XV. 1234

# Sonderausgabe

zu Stück 28 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben O p p e l n , den 13. Juli 1914.

## **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die **Maul- und Klauen-**  
**seuche** wird auf Grund der §§ 18 ff. des Vieh-  
seuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl.  
S. 515) mit Ermächtigung des Herrn Ministers  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fol-  
gendes bestimmt:

§ 1. Die **viehseuchenpolizeiliche Anord-**  
**nung** vom 17. September 1913 (Extrablatt zum  
Amtsblatt Stück 38) wird auf den nördlich der  
Chaussee Bauerwitz—Ratibor—Rybnik belegenen  
Teil des **Landkreises Ratibor**, auf den Stadt-

**kreis Ratibor**, auf den ganzen **Kreis Cosel**,  
sowie auf den Teil des **Kreises Rosenberg**  
**O. S.** ausgedehnt, der östlich der Chaussee  
Schierotau — Pomnitz — Rosenberg — Landsberg —  
Praschka belegen ist (einschließlich Landsberg und  
Rosenberg).

§ 2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

O p p e l n , den 11. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stojch.

I. f. XII. 1454.